



**Schweizerische Vereinigung zur Erhaltung
und Förderung der reinen Simmentaler
Fleckviehrasse
(SVS)**

Statuten 2015

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter der Bezeichnung **Schweizerische Vereinigung zur Erhaltung und Förderung der reinen Simmentaler Fleckviehrasse (SVS)** besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Vereinigung befindet sich am jeweiligen Domizil des Kassiers.
- Art. 2 Die Vereinigung bezweckt die bestmögliche Zusammenarbeit mit der Genossenschaft swissherdbook Zollikofen, den kantonalen und regionalen Fleckviehzuchtverbänden, den Besamungsorganisationen, sowie den Organen der Landwirtschaft bei Kantonen und Bund.
- a) Die Erhaltung und Förderung der Reinzucht bei der Simmentaler Fleckviehrasse, als Zweinutzungsrasse mit «Milch und Fleisch»;
 - b) Die Koordination der lokalen, regionalen und kantonalen Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung der reinen Simmentaler Fleckviehrasse.
- Art. 3 Zur Erfüllung ihres Zweckes bedient sich die Vereinigung u.a. der folgenden Massnahmen:
- a) Einsatz von Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Begehren, Anträgen, Vernehmlassungen und Eingaben zur Erhaltung und Förderung der Reinzucht;
 - b) Organisation bzw. Unterstützung von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen zwecks Förderung der Treue und des Vertrauens zur reinen Simmentaler Fleckviehrasse;
 - c) Förderung der Kontakte mit den öffentlichen Organen, die sich mit Viehzuchtfragen befassen;
 - d) Förderung der Qualitätsbezahlung für «Milch und Fleisch»;

SVS

- e) Aktivierung der Information und der Werbung für die Reinzucht;
- f) weitere notwendige Aktionen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Vereinigung können Einzel- und Kollektivmitglieder angehören:

- a) Einzelmitglied kann werden, wer Ziel und Zweck der Vereinigung unterstützt;
- b) Kollektivmitglieder, wie Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen und Körperschaften des privaten Rechts, sofern sie die Bestrebungen der Vereinigung unterstützen.

Art. 5 Der Beitritt eines Mitgliedes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Der Vorstand prüft das Gesuch und entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.
Das Rekursrecht an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen. Er kann den Ausschluss verfügen, wenn das Mitglied den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt, oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Bezahlung des Jahresbeitrages nicht geleistet hat.

Der Jahresbeitrag ist bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu entrichten. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7 Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Arbeitsgruppe
- e) Die Kontrollstelle

1. Die Vereinsversammlung

Art. 8 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. In der Vereinsversammlung haben Einzel- und Kollektivmitglieder je eine Stimme.

Art. 9 Die Vereinsversammlung ist durch den Vorstand ordentlicherweise einmal pro Jahr einzuberufen, und zwar spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Sie wird mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den vom Vorstand zu bestimmenden Publikationsorganen oder durch Zirkularschreiben an sämtliche Mitglieder einberufen.

Die Einladung enthält die Liste der Verhandlungsgegenstände, Anträge müssen mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung, schriftlich an die Geschäftsstelle eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangt.

Art. 10 Der Ort der Vereinsversammlung wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 11 Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;

SVS

- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Abänderung und Genehmigung der Statuten;
- e) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- f) Stellungnahme zu grundlegenden Fragen, die in den Aufgabenbereich der Vereinigung fallen;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Auflösung der Vereinigung und deren Liquidation.

Art. 12 Bei Abstimmungen entscheidet das *relative*, bei Wahlen das *absolute Mehr*. Im zweiten Wahlgang gilt das *relative Mehr*. Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

2. Der Vorstand

Art. 13 Der Vorstand setzt sich aus **höchstens 26 Mitgliedern** zusammen. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist einer angemessenen Vertretung der einzelnen Regionen Rechnung zu tragen.

Art. 14 Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Ein Vorstandsmitglied ist für **höchstens drei Amtsperioden**, der Präsident für **höchstens vier Amtsperioden** wählbar. Die Altersgrenze liegt bei **70 Jahren**. Kassier, Geschäftsführer und Redaktor sind von der Amtszeit- und Altersbegrenzung ausgenommen.

SVS

Art. 15 In den Aufgabenkreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Die Einberufung der Vereinsversammlung, Vorbereitung der Geschäfte derselben, Berichterstattung und Antragstellung;
- b) Wahl von zwei Vizepräsidenten, wobei einer französischen Zunge sein muss. Weiter obliegt dem Vorstand die Wahl der Geschäftsleitung, des Geschäftsführers, des Kassiers, des Redaktors und allfälliger Arbeitsgruppen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Festsetzung der Sitzungsgelder und der Entschädigungen an Präsident, Geschäftsführer, Kassier und Redaktor;
- e) Beschlussfassung über die Arbeitsprogramme der Vereinigung;
- f) Erteilen von Weisungen an die mit der Geschäftsführung Beauftragten und Aufsicht über ihre Tätigkeit;
- g) Aufstellen von Reglementen und Abschluss von Verträgen für Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen, welche im Interesse der Vereinigung und ihrer Mitglieder organisiert werden.
- h) Wahlvorschläge für Mitglieder Rassenkommission Simmental zu Hd. swissherdbook.

3. Die Geschäftsleitung

Art. 16 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Kassier und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie wird vom Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten des Vorstandes geleitet. Die Geschäftsleitung hat die Vorstandssitzungen vorzubereiten und alle Angelegenheiten zu ordnen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Sie kann für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben Fachleute beiziehen.

SVS

- Art. 17 Der Vorstand und die Geschäftsleitung versammeln sich, wenn der Präsident es für notwendig erachtet, oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes oder 2 Mitglieder der Geschäftsleitung es verlangen.

4. Die Arbeitsgruppen

- Art. 18 Die Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie bearbeiten spezielle, ihnen vom Vorstand übertragene Aufgaben (z.B. Überprüfung neuer Weisungen der Zuchtverbände, Vorbereitung von Besprechungen mit Amtsstellen, Erarbeitung von Eingaben an Bund und Kantone oder an die Zuchtverbände). Sie haben der Geschäftsleitung zuhänden des Vorstandes über ihre Verhandlungen Bericht und Antrag zu stellen.

5. Die Rassenkommission

- Art. 19 Die zur Verfügung stehenden Sitze in der Rassenkommission Simmental bei swissherdbook, müssen mit amtierenden Vorstandsmitgliedern besetzt werden.

6. Die Kontrollstelle

- Art. 20 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Diese werden von der Vereinsversammlung auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. In die Kontrollstelle können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung und die Jahresrechnung zu prüfen und über ihren Befund der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Die Kontrollstelle ist angehalten, sich in der Vereinsversammlung vertreten zu lassen.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 21 Die nötigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge von Gönnern und Dritten;
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen);
- d) Erträge des Vereinsvermögens und allfälliger Spezialfonds.

Art. 22 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Kassier die Jahresrechnung und die Bilanz mit Bericht und dem schriftlichen und begründeten Antrag der Kontrollstelle der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 23 Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet nur deren Vermögen.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 24 Beschlüsse der Vereinsversammlung betreffend die teilweise oder gänzliche Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Auflösung der Vereinigung kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Versammlung die Auflösung von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 25 Über die Verwendung eines nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Verein allfällig verbleibenden Überschusses entscheidet die letzte Vereinsversammlung.

VI. Schlussbestimmung

Art. 26 Diese **Statuten** sind an der **Vereinsversammlung vom 29. Januar 2015** durchberaten und angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Juni 1978 und die bisherigen vom 18. Januar 1994 und **treten sofort in Kraft**.

Thun, 29. Januar 2015

Schweizerische Vereinigung zur Erhaltung und Förderung der reinen Simmentaler Fleckviehrasse (SVS)

Der Präsident:

Christian Tschiemer

Die Geschäftsführerin:

Rita Hodel